

Satzung Förderverein Melanchthon-Gymnasium Bretten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Melanchthon-Gymnasium Bretten e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bretten und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 102 beim Amtsgericht Bretten eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a.) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der geistigen und kulturellen Tradition sowie die ideelle und materielle Förderung der Ziele des Melanchthon-Gymnasiums, sowie die finanzielle Unterstützung von sozialschwachen/finanziell benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Weiters ist die Verköstigung der Schülerinnen und Schüler, und damit der Betrieb der Mensa des Melanchthon-Gymnasiums an den Schultagen mit Nachmittagsunterricht Zweck des Vereins.
- b.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigung gemäß der Aufwandsentschädigungsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.

Ehrenmitgliedschaften können durch den Vorstand aufgrund besonderer Verdienste verliehen werden.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft entzogen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Beitrag. Dieser soll grundsätzlich über Lastschriftverfahren eingezogen werden. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Abiturientinnen und Abiturienten des MGB werden für die Zeit ihrer Ausbildung von der Zahlung des Beitrages bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres befreit.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- der Vorstand (§ 6—8),
- die Mitgliederversammlung (§ 9)

Satzung Förderverein Melancthon-Gymnasium Bretten e.V.

§ 6 Vorstand

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Anzahl von zwölf nicht überschritten werden soll.
- dem/ der Leiter(in) des Melancthon-Gymnasiums oder dessen Stellvertreter(in)
- dem/ der Vorsitzenden des Elternbeirates oder dessen Stellvertreter(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/in, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Finanzplanung, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann den weiteren Vorstandsmitgliedern konkrete Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche übertragen, die von ihnen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zu leiten/betreuen sind. Hierbei sind auch Funktionstrennungen in den Vorstandsämtern Schatzmeister und Schriftführer möglich.

Die Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, auf elektronischem Wege oder telefonisch einberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seiner/s Stellvertreter(s)/in.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen errichtet der Schriftführer ein zeitnahes Ergebnisprotokoll.

Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse/Kompetenzen auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Arbeitsgruppen übertragen, soweit diese nicht nach

Satzung oder Gesetz an das Organ Vorstand als Gesamtes gebunden sind.

Satzung Förderverein Melanchthon-Gymnasium Bretten e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Bretten. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorstand leitet die Sitzung.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Bericht des/der Vorsitzenden
- b) Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/in) Prüfbericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) weitere Regularien, wie Wahlen, Anträge usw.
- f) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsordnung.

Bei Beschlussfassungen und den Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, werden bei Wahlen und Personenentscheiden Beschlussfassungen offen durchgeführt, ansonsten muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereines

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Melanchthon-Gymnasium zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen Regelung die entsprechend gesetzlich einschlägige Bestimmung in der jeweils gültigen Fassung bzw. eine, die dem eigentlichen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

§ 13 Inkrafttreten der neuen Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.